

Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) und Kraft-Wärme-Kopplung in Griechenland

Vom historischen Einspeisetarifsystem des Gesetzes 3468/2006 zum heutigen Ausschreibungs- und Marktprämienmodell – Stand: Juli 2026

Historischer Ausgangspunkt: Gesetz 3468/2006

Mit dem Gesetz 3468/2006 setzte Griechenland ursprünglich die EU-Richtlinie 2001/77/EG über die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (EE) im Elektrizitätsbinnenmarkt in nationales Recht um und schuf einen ersten umfassenden Rechtsrahmen für Erzeugungslizenzen, Betriebsgenehmigungen, Strom-Kaufverträge sowie Herkunftsgarantien. Kernstück war ein System fester, gesetzlich vorgegebener Einspeisevergütungen (in €/MWh je nach Technologie und Netzzugehörigkeit), zu denen der Netz- bzw. Systembetreiber den erzeugten Strom über feste Vertragslaufzeiten von zehn bzw. zwanzig Jahren abnehmen musste. Dieses Fördersystem war für den starken Ausbau von Photovoltaik- und Windkraftanlagen in Griechenland in den Folgejahren prägend, wurde jedoch seither durch mehrere Reformen grundlegend abgelöst.

Für die heutige Praxis maßgeblich ist daher nicht mehr die ursprüngliche Festvergütungstabelle des Gesetzes 3468/2006, sondern der im Folgenden dargestellte aktuelle Rechtsrahmen.

Aktueller Rechtsrahmen

Vom Einspeisetarif zum wettbewerblichen Ausschreibungs- und Marktprämienmodell

Die festen Einspeisetarife des Gesetzes 3468/2006 wurden – beginnend mit dem Gesetz 4414/2016 – schrittweise durch ein wettbewerbliches Fördersystem ersetzt. Für neue EE- und KWK-Anlagen oberhalb bestimmter Leistungsschwellen gilt seither grundsätzlich ein Ausschreibungsverfahren: Investoren bieten in von der Regulierungsbehörde durchgeführten Auktionen einen Referenzpreis; den Zuschlag erhalten die wirtschaftlich günstigsten Gebote. Die Vergütung erfolgt in der Folge nicht mehr als starre Einspeisung, sondern über eine **gleitende Marktprämie** (Differenzvertrag): Erzielt die Anlage am Strommarkt weniger als den vereinbarten Referenzpreis, wird die Differenz erstattet; liegt der Marktpreis darüber, erstattet der Betreiber die Differenz.

Kleinere Anlagen – insbesondere private und gewerbliche Photovoltaikanlagen zur Eigenversorgung – profitieren heute regelmäßig

vom sogenannten **Net Billing** (Nettoabrechnung, teils in Form des virtuellen Net Metering für räumlich getrennte Verbrauchsstellen desselben Anschlussnehmers): Überschüssiger, ins Netz eingespeister Strom wird finanziell mit dem selbst bezogenen Strom verrechnet, anstatt zu einem festen Einspeisetarif vergütet zu werden.

Gesetz 4951/2022: Modernisierung von Lizenzierung, Netzanschluss und Speicherung

Das Gesetz 4951/2022 hat die Verfahren zur Erteilung von Erzeugungslizenzen bzw. der sie ablösenden Produktions- und Netzanschlussbescheinigungen sowie den Netzanschluss von EE- und KWK-Anlagen sowie eigenständigen Speichieranlagen grundlegend neu geordnet und digitalisiert. Für zahlreiche kleinere und mittlere Anlagen genügt heute ein vereinfachtes Anzeige- bzw. Befreiungsverfahren anstelle einer förmlichen Lizenz; Anträge auf Netzanschlussangebote werden über digitale Plattformen der Netzbetreiber bearbeitet. Das Gesetz regelt außerdem erstmals einen eigenen Rechtsrahmen für Batteriespeicher – sowohl eigenständige Speichieranlagen als auch mit EE-Erzeugung kombinierte Hybridanlagen – sowie für schwimmende Photovoltaikanlagen.

Zuständige Stellen

- **Ministerium für Umwelt und Energie (ΥΠΕΝ):** tritt an die Stelle des früheren, im Gesetz 3468/2006 noch genannten „Entwicklungsministers“, seit dessen Zuständigkeiten für Energiefragen im Zuge späterer Ministerienreformen dem Umwelt- und Energieressort zugeordnet wurden.
- **Regulierungsbehörde für Abfall, Energie und Wasser (PAAEY):** Nachfolgerin der früheren Energie-Regulierungsbehörde RAE, die 2023 in ihrer Zuständigkeit auf Abfall- und Wasserfragen erweitert und entsprechend umbenannt wurde; sie ist weiterhin für die energiewirtschaftliche Regulierung, Ausschreibungen und Stellungnahmen im Lizenzierungsverfahren zuständig.
- **Netzbetreiber ΑΔΜΗΕ (Übertragungsnetz) und ΔΕΔΔΗΕ (Verteilnetz):** zuständig für Netzanschluss, Anschlussangebote und die technische Integration der Anlagen.
- **ΔΑΠΕΕΠ (Betreiber für Erneuerbare-Energien-Abrechnung und Herkunftsgarantien):** übernimmt seit seiner Gründung 2018 wesentliche, früher vom Marktbetreiber LAGIE bzw. vom K.A.P.E. (Zentrum für erneuerbare Energiequellen) wahrgenommene Aufgaben, insbesondere die Abwicklung der Marktprämienverträge sowie die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Quellen.

Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP)

Der im Dezember 2024 aktualisierte Nationale Energie- und Klimaplan sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf rund 43 % steigen soll (gegenüber rund 25 % im Jahr 2023). Der Ausbau von Solar- und Windenergie wird dabei zunehmend durch den parallelen Ausbau von Speicherkapazitäten (angestrebt: rund 8 GW bis 2030) flankiert, für den ebenfalls Ausschreibungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes 4951/2022 vorgesehen sind.

Hinweis: Dieser Beitrag gibt einen allgemeinen Überblick über den aktuellen Rechtsrahmen für erneuerbare Energien in Griechenland und ersetzt keine Einzelfallberatung. Die konkreten Fördersätze, Ausschreibungsbedingungen und Referenzpreise werden von der Regulierungsbehörde PAAEY periodisch veröffentlicht und angepasst; sie sind daher stets tagesaktuell zu prüfen.

Quelle: KPAG Kosmidis & Partner Anwaltsgesellschaft – Stand: Juli 2026
www.rechtsanwalt-griechenland.de